

Versicherungsbedingungen für Privat-Haftpflicht (VPH 2018 Premium)

(6302501, 09.2018)

§ 1	Umfang der Versicherung und Garantien	§ 13	Rechtzeitigkeit der Zahlung im Lastschriftverfahren
§ 2	Ausschlüsse	§ 14	Dauer und Ende des Vertrages
§ 3	Persönliche Haftpflichtrisiken	§ 15	Beitragsangleichung; Beitragsanpassung; Beitragsregulierung
§ 4	Haftpflichtrisiken des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Haus- und Grundeigentümer, Mieter	§ 16	Kündigung nach Beitragsangleichung
§ 5	Umweltrisiken	§ 17	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 6	Vermögensschäden	§ 18	Kündigung nach Schaden
§ 7	Forderungsausfalldeckung	§ 19	Tod des Versicherungsnehmers
§ 8	Versicherter Personenkreis	§ 20	Anzeigen und Willenserklärungen
§ 9	Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs	§ 21	Verjährung
§ 10	Neuwertentschädigung	§ 22	Gerichtsstand
§ 11	Begrenzung der Leistungen	§ 23	Anzuwendendes Recht
§ 12	Beginn des Vertrages; Beitrag	§ 24	Schlussbestimmungen

§ 1 Umfang der Versicherung und Garantien

1 Allgemeines

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schaden geführt hat, kommt es nicht an.

2 GDV-Garantie

Der Versicherer garantiert, dass die Leistungsinhalte dieses Vertrages ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von denen, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für die Privat-Haftpflichtversicherung (Stand April 2016) empfiehlt, abweichen.

3 Innovations-Garantie

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass künftig verbesserte Inhalte der nachfolgend aufgeführten Versicherungsbedingungen auch für diesen Vertrag gelten, soweit sie ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers abweichen.

Voraussetzung ist hierbei, dass diese Leistungserweiterungen ohne Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Produktes mitversichert sind.

4 Vorversicherer-Garantie

Waren im direkten Vorvertrag eines anderen Versicherers für dasselbe Risiko bessere Leistungen vereinbart, sind diese auf Basis der Vertragsgrundlagen des Vorversicherers mitversichert. Der Versicherungsnehmer muss sich im Schadenfall darauf berufen und die Unterlagen zur Verfügung stellen. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Vertrages, nicht während der Zeit einer Differenzdeckung, längstens für 5 Jahre.

Von dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgenommen sind

- Vorsatz,
- Eigenschäden,
- Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus,
- vertragliche Haftung,
- berufliche und gewerbliche Risiken (mit Ausnahme unseres Bausteins Dienst-/Amtshaftpflicht im öffentlichen Dienst),
- Schäden im Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen,
- Schäden in den USA und Kanada.

Als Höchstersatzleistung dieser Vorversicherer-Garantie gelten die bei uns vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

5 Umfang des Versicherungsschutzes

5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden Erhöhmungen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

5.2 Der Versicherungsschutz umfasst außerdem die gesetzliche Haftpflicht

5.2.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes "Risiko");

5.2.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken sowie aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen (Vorsorge-Versicherung).

Dies gilt nicht für Risiken

- aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (ausgenommen das Halten von Hunden);

- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- aus der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

§ 2 Ausschlüsse

1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren

- eines Betriebes oder Berufes,
- eines Dienstes, Amtes,
- einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art,
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

2.1 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

2.2 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen) oder Erdbeben,
- Erschütterungen infolge Rammarbeiten,
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer,
- Flurschaden durch Weidevieh,
- Wildschaden.

2.3 Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- a) der Versicherungsnehmer diese Sachen
- gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hat oder wenn diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind (mit Ausnahme von Schäden an fremden Sachen gemäß § 3 Ziff. 10 und Mietsachschäden gem. § 4 Ziff. 3) oder
 - durch verbotene Eigenmacht erlangt hat;

b) die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder (sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt) deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2.4 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.

2.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
 b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 c) Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

2.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

2.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen (mit Ausnahme von Haftpflichtansprüchen gemäß § 3 Ziff. 1.2).

3 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

3.1 Versicherungsansprüche aller Personen,

- a) die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
 b) die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

3.2 Haftpflichtansprüche

- a) gegen den Versicherungsnehmer aus Schadenfällen von seinen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Part-

- nerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
- c) gegen den Versicherungsnehmer von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist.

Die Ausschlüsse unter b) und c) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.3 Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der oben genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander.

3.4 Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Die Ausschlüsse unter 3.2 a) und b) sowie unter 3.3 und 3.4 erstrecken sich nicht auf Ansprüche aus Personen- und Sachschäden gemäß § 8.

3.5 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

3.6 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

3.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

§ 3 Persönliche Haftpflichtrisiken

1 Haushalt, Sport und Freizeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen. In diesem Rahmen besteht auch Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus nachfolgend genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist;

1.3 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern (Pedelecs) sowie nicht selbstfahrenden Spiel- und Sportgeräten;

1.4 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

1.5 aus dem erlaubten privaten Besitz und dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.6 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde und als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken mitversichert. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden oder um Sachschäden gem. Ziff. 10. Sollten zur Haltung dieser Tiere behördliche Vorschriften bestehen und Genehmigungen erforderlich sein, besteht Versicherungsschutz während des Hütens nur bei Einhaltung dieser Vorschriften.

2 Auslandsaufenthalt

2.1 Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und ist zeitlich unbegrenzt. Eingeschlossen sind auch Versicherungsfälle, die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

2.2 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu 100.000 EUR zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadensersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3 Ansprüche von Arbeitgebern und Kollegen

Während der beruflichen Tätigkeit ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus der Beschädigung oder Vernichtung von Sachen, die dem Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen gehören, mitversichert.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR. Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

4 Ehrenamtliche Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus den Gefahren einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder einer unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund sozialen Engagements. Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen (Sozialversicherung oder Privatversicherung) geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Tätigkeit in hoheitlichen Ehrenämtern (wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderat, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, Schöffe bei Gericht) oder in Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (wie z. B. als Betriebs- und Personalrat).

5 Selbstständige/nebenberufliche Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus den Gefahren fol-

gender selbstständiger oder nebenberuflicher Tätigkeiten, sofern kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht:

- Austragen von Zeitungen,
- Flohmarkt- oder Basarverkauf,
- Erteilung von Nachhilfeunterricht, Musikunterricht sowie Fitnesskursen,
- Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der Gesamtjahresumsatz 10.000 EUR übersteigt.

Nicht versichert wird die Haftpflicht aus Schäden an Kommissionswaren.

6 Fachpraktischer Unterricht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus der Teilnahme an Betriebspraktika und am fachpraktischen Unterricht an Fachhochschulen, Universitäten, Fach- und Berufsakademien, z. B. Laborarbeiten. Hierbei sind auch Schäden versichert, die an bzw. auf dem Gelände der genannten Institutionen oder den Lehrgeräten (auch Maschinen) entstehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.

7 Schülerpraktikum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Vertrag mitversicherten Kinder aus der Teilnahme an einem Schülerpraktikum/ einer Schnupperlehre bis zu sechs Wochen. Hierbei sind auch mitversichert Schäden an Betriebseinrichtungen und Gerätschaften.

8 Gefälligkeitshandlung

Unabhängig von der gesetzlichen Haftung besteht auch Versicherungsschutz für Sachschäden, die der Versicherungsnehmer als Privatperson während einer Gefälligkeitshandlung verursacht. Dem Versicherungsnehmer sind die mitversicherten Personen gleichgestellt. Hiervon ausgenommen sind Au-pairs und Austauschschüler.

9 Schlüsselverlust

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln - sowohl privaten als auch beruflichen und Vereinsschlüsseln sowie Schlüsseln aus mitversicherter ehrenamtlicher Tätigkeit - einschl. General-, Hauptschlüssel und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befunden haben. Dies gilt abweichend von § 2 auch während der beruflichen, dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs). Ausgeschlossen bleibt ferner die Haftung aus dem Verlust von Schlüsseln von beweglichen Sachen, insbesondere von Fahrzeugen.

10 Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten und überlassenen Sachen

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die an zu privaten Zwecken geliehenen, gemieteten, geleasteten oder gepachteten Sachen entstehen sowie an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Hierzu zählen auch überlassene medizinische Geräte.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen; Schäden an Geld, Urkunden, Sparbüchern und Wertpapieren, Schmucksachen, Edelsteinen, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Sachen aus Gold oder Platin, Pelzen, Kunstgegenständen und Antiquitäten; Schäden an Sachen, die dem Beruf bzw. Gewerbe des Versicherungsnehmers bzw.

der mitversicherten Personen dienen; der Verlust von Wertpapieren, Urkunden und Geld; Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung und Vermögensfolgeschäden.

11 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges, nicht jedoch am Fahrzeug selbst, verursacht werden, sofern dieses nicht der Versicherungspflicht unterliegt und der Gebrauch von einem berechtigten Fahrer erfolgt. Der Versicherungsnehmer bzw. der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Hierzu zählen insbesondere

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, wie z. B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumer;
- Krankenfahrstühle und Golfwagen;
- Anhänger;
- fremde, kurzzeitig gemietete bzw. rechtmäßig genutzte Wassersportfahrzeuge (z. B. auch Jet-Ski);
- eigene Sportfahrzeuge, wie z. B. Ruder-, Tret- und Schlauchboote sowie Segelboote, Strandsegler, Surfbretter und Eissegler mit einer Gesamtsegelfläche bis 15 qm, Kitedrachen, sowie eigene Wassersportfahrzeuge mit einer Motorgesamtleistung bis 11 kW.

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche aus dem Gebrauch von eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motor/Treibsatz mit einer Motorgesamtleistung über 11 kW bzw. eigenen Wassersportfahrzeugen mit einer Gesamtsegelfläche über 15 qm.

- ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge;
- Luftfahrzeuge.

12 Private Luftfahrzeuge (z. B. Drohnen, Flugmodelle, Quadcopter)

In Erweiterung zu § 3 Ziff. 11 gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen versichert, die sich aus dem Gebrauch, Besitz und Eigentum eines versicherungspflichtigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeuges in Form einer Drohne, eines Flugmodelles oder Lenkdrachens bis 5 kg Abfluggewicht ergibt.

Versichert ist die rein private Nutzung des Luftfahrzeuges, ohne Teilnahme an Rennen, bis zur vertraglich vereinbarten Deckungssumme. Versicherungsschutz besteht nicht in den Gebieten der USA und Kanadas oder soweit Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

13 Be- und Entladeschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers zugefügt werden. Gleiches gilt für manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten.

Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Anhänger bleiben ausgeschlossen.

Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000 EUR.

14 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstel-

lung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 14.1 a) bis 14.1 c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

14.2 Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gelten die vertraglich vereinbarten Deckungssummen. Diese Deckungssummen stellen zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres dar.

14.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

14.4 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

14.5 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken;
- b) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person, soweit der Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt wurde;
- d) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- e) wegen Schäden, die aus der Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen entstehen.

15 Tagesmutter/-vater

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson (Tagesmutter/-vater) von bis zu 5 Kindern, insbesondere aus der übernommenen Betreuung minderjähriger Kinder. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

§ 4 Haftpflichtrisiken des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Haus- und Grundeigentümer, Mieter

1 Haus- und Grundbesitz/Miete

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1 als Inhaber

1.1.1 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

1.1.2 eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses sowie als Miteigentümer der zu einem Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen,

1.1.3 eines im Inland gelegenen Wochenend- und/oder Ferienhauses (auch eines fest installierten Wohnwagens),

sofern sie vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Vermietung von bis zu fünf einzelnen Zimmern an Dauermieter oder Kurgäste (einschließlich Gewährung von Frühstück). Gewerbliche Betriebe (Hotels, Pensionen, Fremdenheime) bedürfen des separaten Versicherungsschutzes einer Betriebs-Haftpflichtversicherung;

1.2 als Eigentümer, Mieter oder Vermieter

- eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses) oder einer Wohnung (auch einer Wohnung im selbst genutzten Zweifamilienhaus oder einer Ferienwohnung) sowie dazugehöriger Garagen,

- eines bis zu 2000 qm großen unbebauten Grundstücks

im Inland oder Ausland.

Zu Ziffer 1.1 und 1.2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten). Die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr des unbebauten Grundstücks beschränkt sich hierbei auf das Inland;

1.3 aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften in und vor den mitversicherten Gebäuden und Räumlichkeiten obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Streu- und Reinigungspflicht durch Mietvertrag, Ortsstatut usw. etwa vertraglich übernommen wird;

1.4 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.5 der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

2 Anlagen der regenerativen Energiegewinnung

- Solaranlagen

- Geothermieanlagen zur Nutzung von Erdwärme

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person

2.1 als Betreiber oder Inhaber von Photovoltaikanlagen auf einer der mitversicherten Immobilien. Mitversichert sind Regressansprüche des Netzbetreibers wegen Nichteinhaltung

vertraglich vereinbarter Lieferkapazitäten (Lieferantenrisiko) sowie sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung des Solarstroms in dessen Stromnetz (Einspeiserisiko). Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Verkehrssicherungspflicht;

2.2 als Betreiber oder Inhaber von thermischen Solaranlagen auf einer der mitversicherten Immobilien wegen Schäden aus der Verkehrssicherungspflicht;

2.3 als Betreiber oder Inhaber einer geothermischen Anlage, die der Wärme- und Warmwassererzeugung dient und sich auf einem der mitversicherten Grundstücke befindet.

3 Mietsachschäden

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

3.1.1 Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden, sofern es sich um fest mit dem Gebäude verbundene wesentliche Bestandteile handelt, sowie Ferienhäusern und Schrebergärten, jeweils im In- oder Ausland, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

3.1.2 beweglichen Sachen in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen im In- und Ausland.

3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

3.2.1 Schäden an beweglichen Sachen in oder an sonstigen Gebäuden,

3.2.2 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

3.2.3 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

3.2.4 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

4 Sachschäden durch häusliche Abwässer

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

5 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit sowie von Niederschlägen.

§ 5 Umweltrisiken

1 Versicherte Behältnisse und Anlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1 als Inhaber von Behältnissen zur Lagerung von insgesamt 1.000 Liter gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 100 Liter je Gebinde;

1.2 als Inhaber oder Eigentümer eines oder mehrerer ausschließlich privat genutzter Kellertanks für Heizöl bzw. oberirdischer Heizöltanks in einem Nebengebäude mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 15.000 Liter auf einem mitversicherten Grundstück.

1.3 als Inhaber eines ausschließlich privat genutzten unterirdischen Heizöltanks für das selbstbewohnte Ein-/Zweifamilienhaus.

1.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Heizöltanks auf einem in den USA gelegenen Grundstück.

2 Gewässerschaden-Haftpflicht

2.1 Anlagenrisiko

2.1.1 Gegenstand der Versicherung

a) Versichert ist die Haftpflicht als Inhaber der versicherten Anlagen und Behältnisse zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

b) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke

beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

2.1.2 Versicherungsleistungen

Als Höchstersatzleistung je Versicherungsfall gelten die vereinbarten Deckungssummen.

2.1.3 Rettungskosten

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen.
- b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

2.1.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

2.1.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.1.6 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

2.1.7 Erläuterungen

- a) Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- b) Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- c) Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
- d) Nicht zum versicherten Risiko gehört die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

2.2 Restrisiko (außer Anlagenrisiko)

2.2.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besondere Vereinbarung gewährt.)

2.2.2 Rettungskosten

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.
- b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

2.2.3 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

2.2.4 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.3 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (UrschadG)

2.3.1 Mitversichert sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an mitversicherten Grundstücken.

Versichert sind im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2.3.2 Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

§ 6 Vermögensschäden

1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;

2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenerführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;

2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

2.9 bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

2.11 Vermittlungsgeschäften aller Art;

2.12 Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

§ 7 Forderungsausfalldeckung

Grundsätzliches:

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

1 Versichert ist der Versicherungsnehmer für den Fall, dass er einen Dritten aufgrund eines Haftpflichtschadens in Anspruch nimmt und dieser seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers, die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers oder eine Vermögensschädigung, die nicht die Folge eines Personen- und/oder Sachschadens ist, zur Folge hatte und für dessen Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Privat-Haftpflichtversicherung ist.

Der Haftpflichtschaden muss während der Wirksamkeit der Ausfalldeckung eingetreten sein.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus folgenden Eigenschaften des Dritten entstanden sind:

- a) als Halter oder Hüter von Hunden oder Pferden,
- b) als Eigentümer oder Inhaber eines Wohngebäudes,
- c) als Halter und/oder Führer eines privat genutzten Bootes.

Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf die in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen, mit Ausnahme von Hausangestellten, Au-pairs und Austauschschülern.

2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlichen Vergleich) vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der EU, Norwegens oder der Schweiz erwirkt haben muss. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel vor einem Notar eines dieser Staaten, aus dem hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

3 Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten 3 Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der von dem Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben.

6 Kein Versicherungsschutz besteht:

6.1 wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. der Privat-Haftpflichtversicherer des Dritten oder ein Schadenversicherer (z. B. der Hausratversicherer) des Versicherungsnehmers. Decken diese Leistungen den gesamten Schadenersatzanspruch nicht ab, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag;

6.2 wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

7 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

§ 8 Versicherter Personenkreis

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Personenkreis.

1 Versichert ist demnach die gesetzliche Haftpflicht

1.1 ausschließlich des Versicherungsnehmers (Single)

oder

1.2 ausschließlich des Versicherungsnehmers (Single) und seiner Kinder (siehe Ziff. 1.6)

oder

1.3 des Versicherungsnehmers und seines Partners (Ehegatte oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner) ohne Kinder

oder

1.4 des Versicherungsnehmers und seines Partners (Ehegatte oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner) mit Kindern (siehe Ziff. 1.6)

oder

1.5 des Versicherungsnehmers und aller Personen, die mit dem Versicherungsnehmer (nicht nur mit Mitversicherten) in häuslicher Gemeinschaft leben und dort auch behördlich gemeldet sind;

1.6 von nachstehenden Personen, sofern mitversichert, auch außerhalb einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer:

- Ehegatte des Versicherungsnehmers;
- unverheiratete Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie pflegebedürftige Kinder und Kinder mit einer geistigen Behinderung) des Versicherungsnehmers und/oder des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners,
- solange sie minderjährig sind;
- bei volljährigen Kindern, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb eines Jahres anschließenden Berufsausbildung befinden (Lehre und/oder Studium - auch Bachelor- und Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).

Versicherungsschutz besteht auch ein Jahr nach der ersten Berufsausbildung und während einer zweiten Berufsausbildung, sofern diese innerhalb eines Jahres an die erste anschließt.

Während des Freiwilligendienstes (als Ersatz für den Grundwehr- oder Zivildienst) oder während des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Die Mitversicherung der Kinder des Partners, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

1.7 von Au-pairs und Austauschschülern während ihres Aufenthaltes beim Versicherungsnehmer, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.

1.8 der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

2 Wichtige Hinweise zum versicherten Personenkreis:

2.1 Bei Lebenspartnerschaften müssen Versicherungsnehmer und Lebenspartner unverheiratet sein.

2.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, uns Folgendes unverzüglich anzuzeigen:

- eine Heirat
- das Eingehen einer eheähnlichen, häuslichen Gemeinschaft
- Kinder und sonstige Personen, die im selben Haushalt leben.

Da sich der Versicherungsschutz dann auch auf diesen Personenkreis bezieht, ist der Tarifbeitrag für den geänderten Personenkreis ab diesem Termin zu entrichten.

3 Deliktunfähige Personen

Unabhängig von der gesetzlichen Haftung besteht auch Versicherungsschutz für Schäden, die die mitversicherten Kinder unter 7 Jahren - bei Unfällen mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienenbahn unter 10 Jahren - verursachen, und zwar auch dann, wenn keine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt. Das Gleiche gilt für sonstige deliktunfähige Personen, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind. Die Höchstentschädigung ist für Sach- und Vermögensschäden auf 1 Mio. EUR je Versicherungsfall begrenzt.

4 Ansprüche versicherter Personen untereinander

4.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden der versicherten Personen untereinander.

Für die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, Pflegekinder sowie die mitversicherten Angehörigen sind auch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern aus Personenschäden versichert.

4.2 Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche aus Sach- und Vermögensschäden der mitversicherten Au-pairs und Austauschschüler gegen den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Lebenspartner und Angehörigen.

4.3 Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche aus Sachschäden der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Lebenspartner und Angehörigen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 4.1 bis 4.3.

§ 9 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs

1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

§ 10 Neuwertentschädigung

1 Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden) bis zu einer Höchstleistung von 3.000 EUR Schadensersatz zum Neuwert.

2 Die beschädigte Sache darf bei Eintritt des Schadens nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

3 Übersteigt der Neuwert der beschädigten Sache die Höchstleistung von 3.000 EUR, verbleibt es bei dem Zeitwertersatz.

§ 11 Begrenzung der Leistungen

1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer in Versicherungsfällen bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehalts nicht zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

2 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

3 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.

4 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

5 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

6 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 12 Beginn des Vertrages; Beitrag

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag (Einlösungsbeitrag) aber ohne Verzug gezahlt wird.

Die Beiträge sind auf monatlicher Grundlage bemessen. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)) beträgt daher stets einen Monat. Die Beiträge sind entsprechend der Versicherungsperiode als Monatsbeitrag zu entrichten, alternativ kann jedoch ein anderer Zahlungsrhythmus (jährlich, halb- oder vierteljährlich) vereinbart werden. Für die im Voraus entrichteten Jahresbeiträge wird ein entsprechender Nachlass gewährt.

Der Beitragszeitraum richtet sich nach dem vereinbarten Zahlungsrhythmus.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

1 Erstbeitrag

Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

2 Folgebeitrag

Die Folgebeiträge sind, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.

3 Haftung

3.1 Die Haftung des Versicherers beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag (Einlösungsbeitrag) aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

3.2 Abweichend von dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz bereits um 00:00 Uhr, wenn

- für das zu versichernde Risiko vor Beginn dieses Vertrages gleichartiger Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) bestanden hat und
- der Versicherungsvertrag des Vorversicherers um 24:00 Uhr des Tages endet, der vor dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn liegt.

4 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf

Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

§ 13 Rechtzeitigkeit der Zahlung im Lastschriftverfahren

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

§ 14 Dauer und Ende des Vertrages

1 Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um eine weitere Versicherungsperiode, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Nach Ablauf kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt werden.

3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden; maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung beim Vertragspartner.

4 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgeesehenen Zeitpunkt.

§ 15 Beitragsangleichung; Beitragsanpassung; Beitragsregulierung

1 Beitragsangleichung

1.1 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und der Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

1.2 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag zum Beginn des Versicherungsjahres um den ermittelten Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgebeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

1.3 Liegt die Veränderung unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

2 Beitragsanpassung

2.1 Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwandes für Rückversicherung) und des Gewinnansatzes kalkuliert.

2.2 Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen es erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen.

Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht.

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag mindestens alle fünf Jahre - gerechnet ab 01.07.2018 - neu kalkuliert.

Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

2.3 Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jeder Versicherungsperiode, zu der er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, die für bestehende Verträge geltenden Beiträge, auch soweit diese für erweiterten Versicherungsschutz

vereinbart sind, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

- a) die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die sich durch die Nachkalkulation ergeben haben und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und
- b) die Abweichung mindestens 3 Prozent beträgt.

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den neu ermittelten Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifes für neu abzuschließenden Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

Ist der Beitragssatz nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet.

2.4 Der neue Beitrag wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und ihn in Textform über sein Recht nach 2.6 belehrt hat.

2.5 Sieht der Versicherer von einer Beitragserhöhung ab oder führt sie nur zum Teil durch, kann die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung berücksichtigt werden.

2.6 Bei Erhöhung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Anderenfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

3 Beitragsregulierung

3.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

3.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag berichtigt (Beitragsregulierung). Bei einer Erhöhung oder Erweiterung des Risikos erfolgt diese Berichtigung ab dem Zeitpunkt der Veränderung, beim Wegfall versicherter Risiken ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrages werden berücksichtigt.

3.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt.

Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgen.

§ 16 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit

sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

Werden diese Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

5 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

7 Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

§ 18 Kündigung nach Schaden

1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

2 Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

3 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung

zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 19 Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten oder den unverheirateten Partner des Versicherungsnehmers und/oder deren unverheiratete Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder den unverheirateten Partner eingelöst, wird dieser Versicherungsnehmer.

§ 20 Anzeigen und Willenserklärungen

1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 21 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 22 Gerichtsstand

1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 23 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 24 Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.